



Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 18/108
 Rechtsverbindlich am 05.08.2011
 Essen, den 22.07.2011
 Der Oberbürgermeister
 I.A.

① und ②: DIESEM DURCH GRÜNSTIFT GEKENNZEICHNETEN PLANGEBIET WURDE DIE GENEHMIGUNG MIT VERFÜGUNG VOM 14. NOV. 1969 - Az.: I.B.1 - 125.4 (ESSEN 63-10) - VERSAGT.
 Landesbaubehörde Ruhr

Sämtliche Flächen des Verfahrensgebietes liegen im Einflußbereich des Untertagebaues

Bebauungsplan 10/68

Holtener Straße / Niederfeldstraße

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung **Altendorf**
 Flur **6**
 Maßstab: 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestandsangaben vom August 1968** Höhenausmessung aus der Luftbildaufnahme vom Frühjahr 1957
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Topograph. Umrisslinien
 - Nutzungsgrenze
 - Höhenpunkt
 - Höhenlinien
 - Straßenbahntrasse
- Nachrichtliche Übernahmen** gemäß § 9, Abs. 4 BbauVO
- Grenze der Verbandsgrünfläche
 - Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
 - Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Begrenzungslinien** gemäß BauVO
- Straßenbegrenzungslinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
 - Bebauungstiefe
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen
 - Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 3 BbauVO

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Festgesetzte Baukörper:**
- WS Wohnbauliche Kleinsiedlungsgebiet
 - WR reines Wohngebiet
 - WA allgemeines Wohngebiet
 - MD Dorfgelände
 - MI Mischgebiet
 - MK Kerngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - GI Industriegebiet
 - SO Sonderbauliche Wochenendhausgebiet
- Zahl der Vollgeschosse**
- vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend
 - 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
 - Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
 - als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
 - Grundflächenzahl
 - Geschoßflächenzahl
 - Baumassenzahl

Bauweise

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BbauVO
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BbauVO
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegflächen gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 9 BbauVO
- Belastungsflächen Nr. 1
- Öffentliche Parkflächen Nr. 2
- Stellplatz Nr. 3
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 4
- GGA Gemeinschaftsgarage Nr. 5
- Ga Garage Nr. 6
- Grünflächen Nr. 7
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauOV

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
 - Polygonsseite
 - Messungslinie
 - Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
 - Besonders hervorzuhebene überbaubare Fläche
- Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S.429) der Planzonenverordnung vom 19.11.1965 (BGBl. I S.21) 14 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.NW.S.433) und § 103 der Landesbaunutzungsverordnung vom 25.6.1962 (GV.NW.S.373).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt (siehe Blattschema), 2 Blatt Sonderplänen und dem Eigentümerverszeichnis.
 Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten.
 Essen, den 10. Oktober 1968
 Der Oberstadtdirektor I.A.

Für die städtebauliche Planung:
 Stadtplanungsamt
 Amt für Bodenordnung
 Tiefbauamt
 Stadt, Oberbauamt
 Stadt, Vermessungsamt
 Stadt, Bauamt
 Stadt, Vermessungsamt
 Stadt, Bauamt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Essen, den 10. Oktober 1968
 Der Oberstadtdirektor I.A.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 27. November 1968, nach welchem der Plan als Siedlungsgebiet festgelegt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.
 Essen, den 28. November 1968
 Der Oberstadtdirektor I.V.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 30. Dez. 1968 bis 30. Jan. 1969 öffentlich ausgestellt.
 Essen, den 31. Januar 1969
 Der Oberstadtdirektor I.A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 10. Juli 1969, durch den der Plan - einschließlich der blau eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen worden ist.
 Essen, den 11. Juli 1969
 Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfüugung vom 14. NOV. 1969
 -Az.: I.B.1 - 125.4 (ESSEN 63-10) -
 genehmigt worden.
 Essen, den 14. NOV. 1969
 Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 24. Jhr. 1970 bekanntgemacht worden.
 Essen, den 26. Jan. 1970
 Der Oberstadtdirektor I.A.

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk Grund der in der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr enthaltenen Auflage.
 Essen, den 3. Dezember 1969
 Der Oberstadtdirektor I.A.

Die violet eingetragene Änderung erfolgte auf Grund der in der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr enthaltenen Auflage.
 Essen, den 3. Dezember 1969
 Der Oberstadtdirektor I.A.